



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Herr Regierungsrat
Philippe Müller
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 10. Mai 2023

Besuch der NKVF im Regionalgefängnis Burgdorf am 24. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte² am 24. Oktober 2022 das Regionalgefängnis Burgdorf. Beim Besuch wurde ein besonderer Fokus auf die Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug gelegt. Darunter fallen die Schutzmassnahmen und zusätzlichen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ein weiteres Augenmerk wurde auf die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben gelegt.³ Es handelte sich um einen Erstbesuch.

Die Delegation sprach mit inhaftierten Personen⁴, der Direktion, dem Justizvollzugspersonal und dem Gesundheitsfachpersonal. Die Delegation wurde freundlich empfangen. Es wurden sämtliche gewünschten Dokumente zur Verfügung gestellt.⁵

¹ Bestehend aus Leo Näf (Delegationsleiter und Kommissionsmitglied), Maurizio Albisetti (Kommissionsmitglied), Dr. med. Ursula Klopstein (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Der Besuch der NKVF wurde schriftlich angekündigt.

³ Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt über insgesamt 109 Plätze für Personen in Untersuchungshaft, für vorläufige Festnahmen und Personen im Strafvollzug. Weitere Haftarten sind Halbgefangenschaft, Auslieferungshaft und ausnahmsweise fürsorgerische Unterbringung. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 97 Personen in der Einrichtung. Davon waren sieben Personen in Untersuchungshaft und 81 im Strafvollzug. Acht Personen waren zu einer Massnahme verurteilt und eine Person war in Halbgefangenschaft. Es handelt sich um vorwiegend jüngere inhaftierte Personen zwischen 22 und 50 Jahren. Es sind fünf Plätze für inhaftierte Frauen reserviert. Keine Frauen waren am Besuchstag inhaftiert. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt über keine Jugendabteilung. Zudem werden aufgrund der speziellen Angebote in der Forensischen Tagesklinik oder in der Abteilung

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch



Im Rahmen des Schlussgespräches teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit. Die Kommission präsentierte der Direktion die nachfolgenden Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen eines Feedbackgespräches am 11. April 2023.

1. Gesundheitsversorgung

a) Organisation

1. Die Kommission erhielt einen positiven Eindruck von der Gesundheitsversorgung im Regionalgefängnis Burgdorf. Die Einrichtung verfügt über einen internen Gesundheitsdienst mit insgesamt sieben Gesundheitsfachpersonen, die täglich von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr vor Ort sind. In der Nacht hat jeweils eine Gesundheitsfachperson Pikettdienst und kann innerhalb von 45 Minuten im Regionalgefängnis Burgdorf eintreffen. Ein externer somatischer Arzt führt an zwei Halbtagen in der Woche Visiten durch. Die Triage erfolgt über das Gesundheitsfachpersonal.⁶
2. Die Konsultationen finden in einem Untersuchungsraum statt, der mit einer Liege, diversen Untersuchungsgeräten sowie mit einem Medikamentenschrank ausgestattet ist. Der Medikamentenschrank ist verschlossen und ist nur für das Gesundheitsfachpersonal zugänglich. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt zudem über einen vollständig eingerichteten Raum für die zahnärztliche Versorgung. Ein Zahnarzt kommt alle zwei Wochen in die Einrichtung. Eine Dentalhygiene kann auch vor Ort durchgeführt werden, wenn die inhaftierte Person die Kosten selber trägt.
3. Der Zugang zu externen Spezialisten oder in die Bewachungsstation des Inselspitals (BEWA) erfolgt niederschwellig per Zuweisung des somatischen Arztes. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der medizinischen Dokumente stellte die Delegation einzelne komplexere somatische Krankheitsbilder, wie bspw. ein Margenkarzinom oder Hepatitis C fest. Sie begrüsst, dass die betroffenen Personen regelmässig und adäquat im Inselspital behandelt werden. Physiotherapien werden extern organisiert, wobei die Nachfrage nach einer solchen Therapie gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes gering sei.
4. Die Kommission begrüsst, dass die Medikamente täglich vom Gesundheitsfachpersonal vorbereitet und abgegeben werden. Die Kommission hebt zudem positiv hervor, dass den inhaftierten Personen Medikamente zur selbstständigen Einnahme abgegeben wird, was die Eigenständigkeit der inhaftierten Personen fördert.⁷ Eine Ausnahme bilden Substitutionsmittel, die unter Sicht eingenommen werden müssen.⁸
5. Die Kommission stellte fest, dass bei den medizinischen Behandlungen keine Unterschiede zwischen versicherten und nicht-versicherten inhaftierten Personen gemacht wird. Falls eine inhaftierte Person nicht versichert ist und nicht genügend finanzielle

für intensive Betreuung Personen, die eine individuelle Betreuung brauchen und nicht im Normalvollzug in anderen Einrichtungen untergebracht werden können, in das Regionalgefängnis Burgdorf verlegt. Siehe Rz. 14 und 15.

⁵ Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁶ Pro Visite untersucht oder behandelt der Arzt gemäss seiner Rückmeldung ca. sechs Personen.

⁷ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019–2021), Ziff. 121.

⁸ Bspw. Methadon, Pregabalin, Opiate etc.



Mittel hat, finanziert der subsidiäre Kostenträger die Kosten. Diese können dann beim Austritt oder Ende Jahr vom Zweckkonto der inhaftierten Person zurückerstattet werden.⁹ Die Delegation traf während des Besuches auf eine inhaftierte Person, deren Kostengutschrift für ein Zahnimplantat vom zuständigen Sozialamt abgelehnt und die kostengünstigere Option, d.h. die Überarbeitung der bestehenden Zahnprothese gewählt wurde.

b) Umsetzung epidemienrechtlicher Vorgaben

6. Das Gesundheitsfachpersonal klärt systematisch innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt den Gesundheitszustand einer inhaftierten Person ab.¹⁰ Dies geschieht mittels eines Formulars mit Fragen u.a. zu übertragbaren Krankheiten, zur psychischen Verfassung, zur Medikation und zum Impfstatus. Falls nötig, weist das Gesundheitsfachpersonal die inhaftierte Person für weiterführende Untersuchungen oder Behandlungen an den Arzt weiter. Mit Ausnahme der Frage zu einer möglichen Schwangerschaft werden keine weiteren geschlechtsspezifischen Fragen an neueintretende Frauen gestellt. Die Kommission regt an, systematisch und insbesondere bei längeren Aufenthalten den geschlechtsspezifischen Gesundheitszustand von Frauen zu erfassen.¹¹
7. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission bei der Durchsicht der medizinischen Dokumente fest, dass die Ergebnisse der medizinischen Eintrittsabklärungen nicht systematisch im elektronischen System aufgeführt sind. Die Delegation konnte nicht nachvollziehen, welche Fragen gestellt bzw. welche Abklärungen gemacht wurden. Diese Lücken können sich auf die weitere Behandlung der inhaftierten Personen auswirken. **Die Kommission empfiehlt, die Ergebnisse der medizinischen Eintrittsabklärung im elektronischen System strukturiert und nachvollziehbar aufzuführen, um die Kontinuität der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.**¹²
8. Substitutionstherapien werden nur bei bereits vor dem Gefängnisaufenthalt installierten Substitutionen mit Methadon weitergeführt. Ansonsten wird eine Entzugsbehandlung mit einem gut definierten Entzugsschema durchgeführt. Eine Herausforderung stellen gemäss Rückmeldung an die Kommission bestehende Pregabalin- und Rivotril-Abhängigkeiten bei inhaftierten Personen dar, da diese beim Aussetzen der Medikation zu selbstverletzendem Verhalten führen. Bei einem Abgabeverzicht ist deshalb nach Einschätzung der Kommission darauf zu achten, dass bei Abhängigkeiten von Medikamenten, insbesondere auch von Pregabalin, diese nicht sofort abgesetzt, sondern ausgeschlichen oder mit geeigneten Medikamenten substituiert werden.

⁹ Vgl. auch Richtlinie Tragung der persönlichen Auslagen: Zusammenspiel eingewiesene Person und subsidiärer Kostenträger.

¹⁰ Bei einem Eintritt in der Nacht wird die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung durch Justizvollzugspersonal in Auftrag gegeben.

¹¹ Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln), Res. 65/229 der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, A/RES/65/229, Regeln 6 und 8. Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 89 und Ziff. 90. Siehe auch Rz. 32.

¹² EGMR, Blokhin gegen Russland, 47152/06, 2016, Ziff. 137; Siehe auch EGMR, Wenner gegen Deutschland, 62303/13, 2016, Ziff. 57. Siehe auch Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, Regel 30 Abs. a.



9. Steriles Injektionsmaterial ist nicht vorhanden.¹³ Verhütungsmittel können auf Anfrage im Gesundheitsdienst bezogen werden, was jedoch gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes kaum geschieht. Aus Sicht der Kommission ist deshalb ein niederschwelliger Zugang zu Verhütungsmitteln zu prüfen. **Die Kommission empfiehlt, Verhütungsmittel niederschwellig zugänglich zu machen und die Einführung von sterilem Injektionsmaterial zu prüfen.**¹⁴

c) Psychiatrische Versorgung

10. Für die psychiatrische Versorgung sind mehrere Psychiaterinnen und Psychiater der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) zuständig. Eine Psychiaterin ist zu 60% in der Forensischen Tagesklinik tätig und zu 20% für die psychiatrische Grundversorgung der übrigen inhaftierten Personen zuständig. Alle zwei Wochen ist eine leitende Psychiaterin in der Einrichtung. Zudem ist ein weiterer Psychiater für die ambulante forensisch-psychiatrische Behandlung von inhaftierten Personen engagiert.
11. Eine Psychologin mit einem Stellenprozent von 10% ist für psychotherapeutische Kriseninterventionen zuständig. Sie führt jedoch keine deliktorientierten Therapien durch. Gleichzeitig sind acht, im Massnahmenvollzug befindenden Personen aufgrund von Platzmangel in geeigneten Einrichtungen im Regionalgefängnis Burgdorf untergebracht.¹⁵ Die Kommission ist der Ansicht, dass für diese Personen die gesetzlich vorgeschriebene therapeutische Behandlung nicht gewährleistet ist. **Die Kommission empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.**¹⁶ **Sie erinnert daran, dass auch im Rahmen eines normalen Strafvollzugssettings Personen im Massnahmenvollzug möglichst von Beginn an Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung erhalten sollen.**¹⁷ **Die Kommission empfiehlt dem Amt für Justizvollzug, die nötigen Ressourcen hierfür zur Verfügung zu stellen.**
12. Zu den häufigsten psychiatrischen Krankheitsbildern bei den inhaftierten Personen gehören Betäubungsmittelmissbrauch, Angst- und leichte Schlafstörungen und Depressionen. Die Kommission begrüsst, dass bei Schlafstörungen Medikamente zurückhaltend abgegeben werden und vermehrt mit alternativen Mitteln wie pflanzlichen Mitteln, Beruhigungstee und beruhigenden und schlaffördernden Mitteln¹⁸ sowie mit Yoga versucht wird, Abhilfe zu schaffen. Bei schweren psychischen Krankheitsbildern wie Verhaltensauffälligkeiten, schweren Schlafproblemen, grossen Stressbelastungen und Traumata meldet das Gesundheitsfachpersonal inhaftierte Personen bei der Psychiaterin für weitere Abklärungen an.
13. Das Regionalgefängnis Burgdorf hat kein Suizidpräventionskonzept. Bei Suizidverdacht wird die betroffene Person in eine Sicherheitszelle gebracht und die Psychiaterin benachrichtigt, die die Person bei Bedarf in die BEWA einweist. Während der Un-

¹³ Zu den häufigsten Vergehen, bei denen Disziplinararreste verhängt werden, gehört der Konsum von Betäubungsmitteln. Vgl. Rz. 40.

¹⁴ Art. 30 EpV. Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 34.

¹⁵ Zwei Personen befinden sich seit Februar bzw. März 2022 in der Einrichtung. Die übrigen Personen befinden sich seit ein bis fünf Monaten im Regionalgefängnis Burgdorf.

¹⁶ Art. 59 Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB).

¹⁷ Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs (Art. 59 StGB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013-2016, Ziff. 84.

¹⁸ Z.B. Benocten.



terbringung in der Sicherheitszelle ist das Gesundheitsfachpersonal für die Betreuung der Person zuständig.

14. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt über eine interne Forensische Tagesklinik. Sie hat Platz für 11 Patientinnen und Patienten, die von Psychiaterinnen und Psychiatern¹⁹ betreut werden.²⁰ Die interne Forensische Tagesklinik ist somit eine psychiatrische Abteilung innerhalb der Einrichtung, in der die psychische Verfassung der inhaftierten Personen in unterschiedlichen Haftregimen so stabilisiert wird, damit die Haft vollzogen werden kann.²¹ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich acht Personen in der Abteilung. Die inhaftierten Personen sind in Kleingruppen aufgeteilt und haben einen strukturierten Tagesablauf. Sie haben Zugang zu Emotions- und Stimulationstherapien, zum Fitnessraum²² und können zusammen den Spazierhof benutzen.
15. Neben der Forensischen Tagesklinik verfügt das Regionalgefängnis Burgdorf seit sechs Jahren über eine Abteilung für intensive Betreuung (AiB) für Personen, die sich im Normalvollzug nicht zurechtfinden.²³ Den ihr zugestellten Unterlagen konnte die Kommission entnehmen, dass die inhaftierten Personen von psychischen Auffälligkeiten, polytoxische Begleit- und Zerfallerscheinungen, Verwahrlosungserscheinungen betroffen sind und über Aggressions- und Gewaltpotenzial verfügen.²⁴ Im Unterschied zur Forensischen Tagesklinik werden die inhaftierten Personen hauptsächlich durch speziell ausgebildete Mitarbeitende des Justizvollzugspersonals in einem Bezugspersonensystem individuell und nahe betreut. Im Rahmen des Besuches traf die Delegation vor allem polytoxe Personen und Personen, die aus einer psychiatrischen Klinik zurückkehren oder auf ihre Massnahmentherapie warten, an. Gemäss Rückmeldung können auch Personen mit physischen Beschwerden dort untergebracht werden.
16. Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen positive Rückmeldungen zum Aufenthalt in der AiB, wobei sie jedoch den Wunsch zu mehr Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Abteilung äusserten. Die Kommission stellte fest, dass nur am Nachmittag die Zellen in der AiB geöffnet werden und die inhaftierten Personen mangels Beschäftigung in den Korridoren hin und her laufen. **Die Kommission empfiehlt dringend, die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Abteilung für intensive Betreuung auszubauen²⁵ und die Zellen auch am Vormittag zu öffnen.**
17. Die Kommission erhielt Kenntnis über eine Person, die psychotisch ist und sich seit Monaten freiwillig in einer Sicherheitszelle des Regionalgefängnisses Burgdorf aufhält.²⁶ Aufgrund von Platzmangel konnte die betroffene Person trotz dringendem Behandlungsbedarf nicht in eine psychiatrische Klinik verlegt werden. Im Regionalgefängnis Burgdorf wird sie von der Psychiaterin betreut. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass sie im November in eine Psychiatrische Klinik verlegt wird.

¹⁹ Diese sind von Montag bis Freitag vor Ort.

²⁰ Siehe Rz. 20.

²¹ Siehe PowerPoint-Präsentation zum Regionalgefängnis Burgdorf vom 21. Oktober 2022 z.Hd. NKVF, Regionalgefängnis Burgdorf.

²² Dreimal pro Woche während je eine Stunde.

²³ Von 2021 bis 2022 befanden sich insgesamt 50 Personen in der AiB. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 295 Tage.

²⁴ Siehe PowerPoint-Präsentation zum Regionalgefängnis Burgdorf z.Hd. der NKVF vom 21. Oktober 2022.

²⁵ Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev (Europäischen Strafvollzugsgrundsätze), Ziff. 26.2.

²⁶ Gemäss Rückmeldung des Gesundheitsdienstes möchte sie in der Sicherheitszelle bleiben und nicht in eine andere Abteilung untergebracht werden.



d) Massnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie

18. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Regionalgefängnis Burgdorf v.a. während den ersten beiden Wellen in der Covid-19-Pandemie positiv getestete inhaftierte Personen zu verzeichnen hatten.²⁷ Drei Personen²⁸ mussten per Notfall in eine Klinik eingewiesen werden. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich fünf Personen in medizinischer Isolation in ihrer Zelle aufgrund eines positiven Tests oder weil sie die Zelle mit einer positiv getesteten Person teilten.
19. Das Regionalgefängnis Burgdorf hatte zu Beginn der Pandemie eine Quarantäne- und Isolationsabteilung in den Räumen der heutigen Forensischen Tagesklinik eingerichtet.²⁹ Die Abteilung verfügte über zehn Plätze, die auf zwanzig Plätze erweitert werden konnte, wobei sich max. 13 erkrankte Personen gleichzeitig dort befanden. Diese wurden durch den Gesundheitsdienst und den Arzt sowie von den stets gleichen Justizvollzugmitarbeitenden betreut. Gemäss Rückmeldung ging der Gesundheitsdienst täglich vier- bis fünfmal in die Abteilung um die Vitalwerte zu kontrollieren. Die medizinische Isolation wird schriftlich vom Kantonsarztamt verfügt.³⁰
20. Während der Covid-19-Pandemie verringerte sich die Belegung im Regionalgefängnis Burgdorf nicht, da inhaftierte Personen aus anderen Einrichtungen zu ihnen verlegt wurden. Sie wurden hingegen vom Amt für Justizvollzug angewiesen, die Präsenzzeiten des Personals zu reduzieren, weshalb 2/3 des Personals nach Möglichkeit zu Hause arbeiteten.
21. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügte bereits von Beginn der Covid-19-Pandemie an über Schutzmaterial wie Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Tests wurden bei Neueintritten durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Besuches wurden Personen bei Verdacht auf eine Infektion getestet und es werden regelmässig Impfungen angeboten.³¹ Bei Testverweigerung muss eine Person während fünf Tagen in die Quarantäne. Die Maskenpflicht galt bis zum 4. Mai 2022.³² Bei Maskenverweigerung konnte eine Disziplinar massnahme in Form einer Busse von CHF 5 ausgesprochen werden.
22. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass das Regionalgefängnis Burgdorf zu Beginn der Covid-19-Pandemie v.a. beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) Auskunft zur Handhabung der Covid-19-Pandemie erhielt. Im Laufe der Pandemie verstärkte sich auch die Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt des Kantons Bern. Zudem übernahm das kantonale Amt für Justizvollzug die Koordination im Kanton während der Pandemie. Das Regionalgefängnis Burgdorf arbeitet auch mit einer externen Expertin für Spitalhygiene zusammen.

²⁷ 25 Personen wurden seit Beginn der Pandemie positiv getestet. 520 Personen befanden sich in Quarantäne.

²⁸ Dabei handelt es sich um eine Frau und zwei Männer, die aus anderen Einrichtungen im Kanton Bern ins Regionalgefängnis Burgdorf gebracht wurden.

²⁹ Siehe Konzept «Isolationsstation» Covid-19 im Regionalgefängnis Burgdorf vom 4. November 2020.

³⁰ Siehe Verfügung Anordnung einer Absonderung aufgrund Ansteckung mit Coronavirus (COVID-19).

³¹ Zum Zeitpunkt des Besuches waren ca. 30% der inhaftierten Personen geimpft.

³² Siehe Weisung Maskentragpflicht in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern aufgrund von Covid-19 vom 20. Oktober 2020, Amt für Justizvollzug, Kanton Bern.



23. Während der Pandemie konnten die inhaftierten Personen nicht arbeiten und keinen Sport treiben. Alle Personen, die arbeitspflichtig³³ waren, wurden mit 80% Krankentaggeld kompensiert. Die Schliessung des Fitnessraums wurde nicht kompensiert. Tägliche Spaziergänge fanden weiterhin statt. Besuche wurden zu Beginn der Pandemie gestrichen und wurden zu einem späteren Zeitpunkt³⁴ mit Trennscheibe durchgeführt. Als Kompensation hierfür konnten die inhaftierten Personen per Videotelefonie mit Angehörigen kommunizieren. Anwälte und Ärzte konnten weiterhin in die Einrichtung kommen, wobei die Kommunikation mit dem rechtlichen Beistand vor allem per gesicherten Videotelefonie stattfand.³⁵
24. Präventive Quarantäne galt bei Eintritt,³⁶ bei Urlaub und Ausgang, jedoch nicht bei begleiteten Sachurlauben. Medizinische Isolationen dauerten zu Beginn zehn Tage, danach sechs bzw. fünf Tage an.³⁷ Die Kommission erhielt Kenntnis davon, dass zu Beginn der Pandemie eine Person sich während viereinhalb Wochen in medizinischer Isolation befand. Zu diesem Zeitpunkt war der Einrichtung noch nicht bewusst, dass trotz positivem Testresultat die Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht mehr besteht. Während der medizinischen Isolation konnten die betroffenen Personen mit ihrem Rechtsbeistand und ihren Angehörigen telefonieren sowie auch duschen und spazieren. **Die Kommission erinnert daran, dass bewegungseinschränkende Massnahmen verhältnismässig, notwendig, zeitlich eingeschränkt sein sollten. Quarantäne und Isolationen aus medizinischen Gründen sollten unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze angeordnet werden und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.³⁸ Ebenso sollten den betroffenen Personen täglich sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt (*'meaningful contact'*³⁹) und Zugang zu bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt werden.⁴⁰**

³³ Alle arbeitspflichtige Personen im Strafvollzug.

³⁴ Im September 2020.

³⁵ Dazu wurde myJustice verwendet.

³⁶ Aus der JVA Witzwil, aus dem Regionalgefängnis Bern, von der Polizei, aus dem offenen Vollzug, nach einer Rückkehr aus der BEWA oder Psychiatrie, aus der JVA St. Johannsen, aus anderen Regionalgefängnissen mit weniger als 10 Tage Aufenthalt oder bei Neueintritt in Freiheitsentzug.

³⁷ Positiv getestete inhaftierte Personen wurden im Mai 2022 weiterhin während fünf Tagen isoliert.

³⁸ Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020 (IASC, Interim Guidance), Seite 5; SPT, Advice: Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (SPT), Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020 (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; CPT, Statement: Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; WHO, Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), Seite 4.

³⁹ Als sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt gilt täglicher menschlicher Kontakt mit Personen, die nach Möglichkeit nicht zum Personal gehören. So sollten bspw. täglich Telefonate mit Angehörigen ermöglicht werden. Ansonsten sollte der Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt, d.h. nicht durch Schutzglas oder eine Klappe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgen. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken. Die tägliche, zwischenmenschliche Interaktion sollte so erfolgen, dass sie für das psychische Wohlbefinden der betroffenen Person während der Isolation aus medizinischen Gründen oder der Quarantäne förderlich ist. Vgl. Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53Aa; Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 u. 89.

⁴⁰ CPT, Statement, Ziff. 8; WHO, COVID-19 Guidance, Seite 5.



25. Es galten keine besonderen Massnahmen für besonders vulnerable Personen. Diese wurden gemäss Auflage des Kantonsarztes vom Arzt überwacht. Eine Person in der AiB wurde abgesondert.
26. Die Kommission begrüsst die ausführliche Dokumentation zur Handhabung der Covid-19-Pandemie im Regionalgefängnis Burgdorf.⁴¹ Inhaftierte Personen erhielten über den Hauskanal Informationen zur Covid-19-Pandemie in sechs Sprachen.

2. Allgemeine Feststellungen

a) Infrastruktur

27. Die Fenster der Zellen sind mit Milchglasstreifen versehen und die Lichtverhältnisse eher dunkel. Die eingeschränkte Sicht nach aussen fällt auf Beton und andere Gebäudewände. Bei der Durchsicht der medizinischen Dokumente sah die Kommission, dass die geringen Lichtverhältnisse im Regionalgefängnis Burgdorf zu einem erhöhten Vitamin D-Mangel bei den inhaftierten Personen führen. Die Kommission stellte ausserdem eine schlechte Luftqualität in den besichtigten Zellen fest, da die Fenster nicht geöffnet werden können. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur genügenden Licht- und Frischluftzufuhr zu treffen, um negative Auswirkungen auf die Gesundheit der inhaftierten Personen zu vermeiden.**⁴²
28. Auch die vier Spazierhöfe des Regionalgefängnisses Burgdorf sind allesamt karg⁴³ eingerichtet mit einigen Sitzmöglichkeiten und sind mit einem Gitter überdacht sowie von hohen grauen Mauern umgeben. Es kann kein Sport an der frischen Luft ausgeübt werden. **Die Kommission empfiehlt, die Spazierhöfe freundlicher zu gestalten und diese auch mit Sportgeräten auszustatten.**⁴⁴ Anlässlich des Feedbackgesprächs erfuhr die Kommission, dass bereits Projekte zur Umgestaltung der Spazierhöfe in Planung sind.
29. Inhaftierte Personen klagen über Rückenschmerzen aufgrund der zu dünnen und zu weichen Matratzen in ihren Zellen. Die Delegation konnte auch bei der stichprobenartigen Durchsicht der medizinischen Dossiers erkennen, dass mehrere inhaftierte Personen aufgrund dessen an Rückenbeschwerden leiden. Gemäss Gesundheitsfachpersonal können spezielle Matratzen für einzelne inhaftierte Personen bestellt werden. **Die Kommission empfiehlt, die Matratzen der inhaftierten Personen zu überprüfen und eine Anpassung der Matratzen in Erwägung zu ziehen.**
30. Die Einrichtung verfügt über drei Wartezellen für Personen beim Eintritt oder Austritt mit Toilette, Tisch und Sitzmöglichkeit. Die Personen können sich nicht hinlegen. Gemäss Rückmeldung kommt es drei- bis viermal pro Jahr vor, dass diese genutzt werden mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von ca. einer Stunde. Dabei handelt es sich um dunkle, fensterlose Zellen mit künstlichem Licht. **Da die Zellen ohnehin sel-**

⁴¹ Bspw. Konzept «Isolationsstation» Covid-19 im Regionalgefängnis Burgdorf vom 4. November 2020; Covid-19 Impfung Grundimmunisierung und Boosterimpfung 1.4. 2022, Amt für Justizvollzug, Kanton Bern.

⁴² Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 13, 14 und 35.

⁴³ Sie haben vereinzelt Sitzmöglichkeiten und Tischtennistische.

⁴⁴ Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards, CPT/Inf(2015)44, Anhang; Imprisonment, Extract from the 2nd General Report of the CPT, CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; Report to the Polish Government on the visit to Poland carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 5 to 17 June 2013, 25 June 2014, CPT/Inf (2014) 21, Ziff. 49.



ten genutzt werden, empfiehlt die Kommission nach Möglichkeit gänzlich von einer Unterbringung in dieser Zelle abzusehen.⁴⁵

b) Haftregime

31. Personen in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug sind voneinander getrennt in verschiedenen Abteilungen untergebracht. Im Strafvollzug werden die inhaftierten Personen in 75 Einzelzellen untergebracht. Die Untersuchungshaft verfügt über fünf Mehrfachzellen mit Platz für jeweils vier Personen. Personen in der Untersuchungshaft befinden sich ebenfalls von Haftbeginn an im Gruppenvollzug mit Zellenöffnungszeiten von fünf Stunden am Vormittag.
32. Von 2021 bis 2022 befanden sich insgesamt sieben Frauen in der Einrichtung mit einer Aufenthaltsdauer bis zu 12 Tagen. Da die inhaftierten Frauen von den inhaftierten Männern getrennt untergebracht werden, kann dies zu faktisch isolierenden Aufenthalt im Regionalgefängnis Burgdorf führen. Da es sich um eine kleine Anzahl inhaftierter Frauen handelt und für Frauen geeignete Einrichtungen sich in der Nähe befinden, würde sich aus Sicht der Kommission eine Unterbringung in diesen Einrichtungen anbieten. **Sie empfiehlt den zuständigen Behörden, Frauen von Haftbeginn an in einer für sie geeigneten Einrichtung unterzubringen.⁴⁶**
33. Den Unterlagen konnte die Kommission entnehmen, dass von 2021 bis 2022 zwei Jugendliche im Regionalgefängnis Burgdorf untergebracht wurden. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 11 Tage. Die Jugendlichen befanden sich in Sicherheitshaft.⁴⁷ Aus Sicht der Kommission ist von einer Unterbringung abzusehen, da das Regionalgefängnis Burgdorf nicht über eine Jugendabteilung verfügt. **Aufgrund der fehlenden jugendspezifischen Ausrichtung, empfiehlt die Kommission keine Jugendliche ins Regionalgefängnis Burgdorf einzuweisen.⁴⁸**
34. Die Kommission begrüsst, dass es im Regionalgefängnis Burgdorf vier Bildung im Strafvollzug (BiSt)-Lerngruppen gibt. Die Einrichtung bietet weiter 65 Arbeitsplätze für inhaftierte Personen an. Es handelt sich dabei um einfache Holzarbeiten in Werkateliers bzw. Schraubarbeiten in Arbeitsateliers. Weitere Arbeitsplätze bestehen in der Grossküche, in der Wäscherei und im Kioskbetrieb. Von der Direktion erfuhr die Kommission von der Schwierigkeit, diese Arbeitsplätze zu besetzen, da die inhaftierten Personen nicht genug qualifiziert seien und auch die Arbeit verweigern. Mit Ausnahme eines Fitnessraums⁴⁹ gibt es keine weiteren Freizeit- und Beschäftigungsmög-

⁴⁵ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 13.

⁴⁶ Vgl. Bangkok-Regeln, Regel 58 und Bangkok-Regeln, Vorwort, Ziff. 12. Vgl. Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 84.

⁴⁷ Art. 90 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) des Kantons Bern vom 11. Juni 2009, BSG 271.1.

⁴⁸ Juveniles deprived of their liberty under criminal legislation, Extract from the 24th General Report of the CPT, CPT/Inf(2015)1-part, Ziff. 101; Recommendation CM/Rec(2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures, 5 November 2008, Ziff. 59.1: Von der Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs für Erwachsene ist abzusehen. Falls dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden ist, müssen diese getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Vgl. auch Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen durch die NKVF 2014/2015, Ziff. 65; siehe auch United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty [Havana Rules]), resolution 45/113 adopted by the General Assembly, 14 December 1990, A/RES/45/113, Ziff. 12 und 29. Siehe auch UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, Ziff. 92.

⁴⁹ Der Fitnessraum ist mit 13 Sportgeräten ausgestattet.



lichkeiten. Aus Sicht der Kommission besteht Handlungsbedarf, um Arbeitsanreize für die inhaftierten Personen zu schaffen. **Die Kommission empfiehlt, die Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Arbeitsmöglichkeiten, die der Qualifikation der inhaftierten Personen entsprechen, auszubauen.**⁵⁰

35. Die Kommission erhielt von den inhaftierten Personen unterschiedliche Rückmeldungen zum Essen. Negative Rückmeldungen gab es v.a. in Bezug auf das Frühstück am Wochenende. Das als Brunch bezeichnete Frühstück besteht aus Brot, Butter, Marmelade, Joghurt und Kaffee und wird bereits um 9.30 Uhr abgegeben. Danach erhalten die inhaftierten Personen gegen 16.00 Uhr ihr Abendessen. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Brunch mit nährwertreicheren Essen ergänzt werden muss. Sie erhielt von einigen inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass sie am Wochenende Hunger verspüren.
36. Bei der Durchsicht der medizinischen Unterlagen stellte die Kommission fest, dass inhaftierte Personen aufgrund der kohlehydratreichen Ernährung⁵¹ während ihres Aufenthaltes im Regionalgefängnis Burgdorf an Gewicht zunehmen. Auch inhaftierte Personen teilten der Delegation mit, dass sie an Gewicht zunehmen und dies auf die aus ihrer Sicht kohlehydratreiche Ernährung zurückführen. **Die Kommission empfiehlt sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen insbesondere am Wochenende genügend und grundsätzlich ausgewogene Mahlzeiten erhalten.**⁵²
37. Die Kommission erhielt Kenntnis von einer Transperson, die sich zu einem früheren Zeitpunkt im Regionalgefängnis Burgdorf befand und vor dem Eintritt eine geschlechtsangleichende Behandlung von Mann zur Frau begonnen hatte. Sie wurde im Regionalgefängnis Burgdorf mit Männern inhaftiert und war während ihres Aufenthaltes Diskriminierungen seitens der inhaftierten Männer ausgesetzt. **Die Kommission empfiehlt den einweisenden Behörden, Transpersonen in einer Einrichtung bzw. einer Abteilung unterzubringen, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht.**⁵³ **Sie empfiehlt auch, unter Berücksichtigung der internationalen Standards⁵⁴ bestehende Konzepte, bspw. des SKJV⁵⁵, zur Unterbringung, Betreuung und zur Gesundheitsversorgung von LGBTIQ+ Personen umzusetzen.**

c) Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen⁵⁶

38. Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmenverfügungen stellte die Delegation fest, dass diese korrekt verfügt sind mit Angaben zur Dauer, Rechtsmittelverfügung und Begründung. Häufig fehlt die Unterschrift der

⁵⁰ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2.

⁵¹ Mit wenig Proteinen und Ballaststoffen.

⁵² Nelson-Mandela-Regeln, Regel 22.

⁵³ Siehe Report to the Spanish Government on the visit to Spain carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 September to 10 October 2016, CPT/Inf(2017)34, (CPT/Inf(2017)34)), Ziff. 95; Siehe Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, SKJV, 2021, Empfehlung 10.

⁵⁴ Yogyakarta Principles, Principles of International Human rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity (Yogyakarta-Prinzipien), 2006; vgl. auch CPT/Inf(2017) 34, Ziff. 95; Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019, Ziff. 130.

⁵⁵ Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug, Grundlagenpapier, SKJV, 2021.

⁵⁶ Gemäss Sanktionslisten wird zwischen Arrest, Arreste in eigener Zelle, Arreste in leerstehender Zelle, Arrest in Sicherheitszelle und Einschluss in leerstehender Zelle und in eigener Zelle (besondere Sicherheitsmassnahme) unterschieden.



inhaftierten Personen. Die Delegation hatte bei der Durchsicht der Dokumente Schwierigkeiten, die Massnahmen voneinander zu unterscheiden, da sie sowohl im Papierordner als auch im elektronischen System unterschiedlich und uneinheitlich abgelegt sind. **Die Kommission empfiehlt, die Dokumentation zu Sicherheits- und Disziplinar massnahmen strukturiert und nachvollziehbar aufzubewahren.**⁵⁷

39. Das Regionalgefängnis Burgdorf verfügt über drei Zellen, die für Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen genutzt werden. Alle sind mit Betonmöbeln und vergitterten Fenstern ausgestattet. Die Wand mit der Zellentüre ist ebenfalls vergittert und zusätzlich mit durchsichtigem Plexiglas bedeckt, wobei der Toilettenbereich sich um die Ecke befindet und somit nicht unmittelbar für eintretendes Justizvollzugspersonal einsehbar ist. Eine Zelle ist pink gestrichen. Bei Besetzung werden die Zellen permanent videoüberwacht, was mit einem roten Licht gekennzeichnet ist. Der Toilettenbereich wird von den Kameras nicht erfasst. **Die Kommission empfiehlt, auch bei der Umsetzung zwischen den Massnahmen zu unterscheiden. Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe ist und von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden sollte.**⁵⁸
40. Die Kommission stellte fest, dass es viele Disziplinararreste gibt. So wurden zwischen 2020 und 2022 bis zum Zeitpunkt des Besuches 141 Disziplinararreste verfügt. Zu den häufigsten Disziplinar Gründen zählen der Konsum von Betäubungsmitteln, Beleidigungen, Widersetzung, Drohung und Angriffe. Von 2020 bis 2022 wurden 55 Sicherheitsmassnahmen verordnet, die von einem Tag bis max. 14 Tage andauerten. Die Kommission regt an, auch bei regelmässiger Überprüfung der Sicherheits- und Schutzmassnahmen jeweils ein Überprüfungsdatum festzulegen. **Die Kommission erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme so kurz wie möglich zu halten und die betroffene Person so schnell wie möglich in eine geeignete Einrichtung bzw. psychiatrische Klinik zu verlegen ist.**⁵⁹

d) Personal

41. Die Kommission hatte einen positiven Eindruck von den Mitarbeitenden⁶⁰, die motiviert und engagiert wirkten. Sie erhielt jedoch von mehreren inhaftierten Personen die Rückmeldung, dass teilweise abschätzige und respektlose Bemerkungen gegenüber ihnen gemacht werden. **Die Kommission empfiehlt der Direktion des Regionalgefängnisses Burgdorf, das Justizvollzugspersonal im respektvollen Umgang mit inhaftierten Personen regelmässig zu schulen und zu sensibilisieren.**⁶¹

⁵⁷ Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Juan E. Méndez, 5 August 2011, A/66/268, Ziff. 93; Solitary confinement of prisoners, Extract from the 21st General Report of the CPT, CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 55 lit. c.

⁵⁸ Health care services in prisons, Extract from the 3rd General Report of the CPT, CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 59; CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 22 mars au 1er avril 2021 (CPT Bericht Schweiz 2022), Ziff. 124; Rapport au Gouvernement de Belgique relatif à la visite effectuée en Belgique par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumain ou dégradants (CPT) du 28 septembre au 7 octobre 2009 (CPT Bericht Belgien 2009), Ziff. 130.

⁵⁹ Vgl. EGMR, Rivière gegen Frankreich, 33834/03 (2006), Ziff. 71, 75 und 76; siehe auch SPT, Visite effectuée en Suisse du 27 janvier au 7 février 2019: recommandations et observations adressées à l'Etat Partie, 26 mai 2020, CAT/OP/CHE/ROSP/1/R.1, Ziff. 94 und 100. Vgl. auch Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 51.

⁶⁰ Die Einrichtung verfügt über 52.4 Vollzeitstellen. 40% der Stellen sind von Frauen besetzt.

⁶¹ Nelson-Mandela-Regel, Regel 1.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

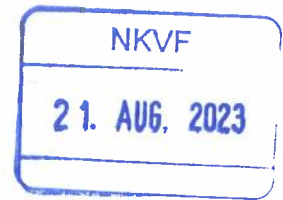
Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Freundliche Grüsse

Martina Caroni
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Bern.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Martina Caroni
Präsidentin
Schwanengasse 2
3003 Bern

RRB Nr.: 826/2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

16. August 2023

Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Regionalgefängnis Burgdorf am 24. Oktober 2022; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Bericht.

Der Regierungsrat nimmt die überwiegend positive Bewertung zur Kenntnis. Grundsätzlich hält der Regierungsrat fest, dass die Entwicklung von Standards Aufgabe des Kantons (und der KKJPD) ist – und nicht der NKVF. Diese soll «Folter» verhüten. Diverse Empfehlungen der NKVF gehen weit darüber hinaus und haben nichts mehr mit Folter-Vermeidung zu tun (z.B. Kapitel 6 unten); andere sind schwer nachvollziehbar, z.B. wenn die Empfehlung bereits so gelebt wird (z.B. Kapitel 12). Erstaunt nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass die NKVF von eigenen früheren – positiven – Einschätzungen abweicht und diese nun verschärft (siehe Kapitel 7).

Gerne nimmt er zu einzelnen Empfehlungen Stellung:

1. Dokumentation medizinische Eintrittsabklärung (Ziff. 7) und Sicherheits- und Disziplinar-massnahmen (Ziff. 38)

Die Delegation der NKVF stellte fest, dass die Ergebnisse der medizinischen Eintrittsabklärungen nicht systematisch im System aufgeführt seien; so habe die Delegation Fragen oder Abklärungen nicht nachvollziehen können. Bei der Durchsicht der Dokumente über Sicherheits- und Disziplinar-massnahmen fehlten die Unterschriften der ausgewiesenen Personen (EP), zudem seien die Dokumente unterschiedlich und uneinheitlich abgelegt.

Für die medizinische Eintrittsabklärung und die Dokumentation von Sicherheits- und Disziplinar-massnahmen stehen dem RG Burgdorf zwei Applikationen¹ zur Verfügung. Beide Applikationen bieten die Möglichkeit, medizinische Eintrittsfragebogen (die durch nichtmedizinisches Personal mit den EP

¹ EPA+ und GINA-WEB

ausgefüllt werden) und Dokumente über Sicherheits- und Disziplinar massnahmen systematisch und geordnet hochzuladen. Es werden Massnahmen geprüft, um Anpassungen vorzunehmen.

2. Zugang zu Verhütungsmitteln, steriles Injektionsmaterial für EP (Ziff. 9)

Die Delegation der NKVF stellte fest, dass den EP des RG Burgdorf weder Injektionsmaterial für den Drogenkonsum noch niederschwellig Verhütungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Den EP werden Verhütungsmittel zur Verfügung gestellt: sie können Verhütungsmittel im Gesundheitsdienst beziehen. Vor einigen Jahren wurden zudem weitere Verhütungsmittel in den Duschen der EP zur Verfügung gestellt, was jedoch selten genutzt wurde. Das RG Burgdorf wird nun weitere Abgabestandorte prüfen.

Den EP wird kein steriles Injektionsmaterial zur Verfügung gestellt, weil der Konsum von Betäubungsmitteln in den RG des Kantons Bern verboten ist. Weil jedoch künftig Lockerungen der Regimes der RG möglich sind, u.a. in einem Modellversuch der Untersuchungs- und Sicherheitshaft der Kantone BE und ZH, kann gegebenenfalls auch die Abgabe von sterilem Injektionsmaterial zu prüfen sein.

3. Psychiatrische Versorgung für EP im Massnahmenvollzug (Ziff. 11)

Die Delegation ist der Ansicht, dass EP im Massnahmenvollzug die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung nicht zukommt und empfiehlt dem Kanton Bern, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen.

Das RG Burgdorf verfügt in der Tat über kein angemessenes Angebot für EP im Massnahmenvollzug, namentlich kann im RG Burgdorf keine deliktorientierte Therapie angeboten werden. Die betroffenen EP sollten deshalb nur vorübergehend im RG Burgdorf inhaftiert sein, bis sie in eine angemessene Einrichtung eingewiesen werden können. Die Gründe für eine Einweisung ins RG Burgdorf sind aber vielfältig und bei betroffenen EP nicht immer vermeidbar. So muss das RG Burgdorf beispielsweise EP aufnehmen, bei denen ein Massnahmenunterbruch erfolgt oder EP, die auf einen Massnahmenplatz warten.

Vorübergehend können die EP des RG Burgdorfs zudem auch die von den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) bereitgestellte psychiatrische Grundversorgung in Anspruch nehmen. Je nach Ausprägungsgrad können die EP in weiteren Settings (Station Etoine, Bewachungsstation, Forensische Tagesklinik im RG Burgdorf) angemessen behandelt werden.

4. Beschäftigungsmöglichkeiten für EP (Ziff. 16 und 34)

Die Delegation empfiehlt dringend, die (Freizeit-) und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Abteilung für intensive Betreuung auszubauen und generell Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die den Qualifikationen der EP entsprechen.

Die Freizeit- und Beschäftigungsangebote sind vielseitig auszugestalten, um die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der EP zu fördern (vgl. Art. 82 JVV). Das RG Burgdorf bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten angemessene Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten an. Angemessen sind Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten u.a. dann, wenn sie den Fähigkeiten und Kompetenzen einer EP entsprechen. Die Vollzugspraxis veranschaulicht, dass die Voraussetzungen dazu sehr unterschiedlich ausfallen und oftmals nicht gegeben sind. Viele der EP sind sprachlich und kulturell schlecht integriert, ihre Kompetenzen sind sehr unterschiedlich, und sie halten sich in der Regel nur

für kurze Zeit im RG Burgdorf auf. In der Abteilung für intensive Betreuung (AiB) sind die Arbeitseinsatzmöglichkeiten aufgrund der psychischen Situation der EP zudem ohnehin limitiert.

Das RG Burgdorf wird allfällige Optimierungsmassnahmen und den damit einhergehenden Ressourcenbedarf (Personal und Infrastruktur) dennoch prüfen.

5. Medizinische Quarantäne und Isolationen (Ziff. 24)

Die Delegation der NKVF erinnert daran, dass bewegungseinschränkende Massnahmen mitunter verhältnismässig sein sollten und empfiehlt medizinische Quarantäne und Isolationen unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze anzuordnen und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht zu überschreiten. Zudem sei ein täglicher zwischenmenschlicher Kontakt und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gewähren.

Die Zeit der Corona-Pandemie war für den Vollzugsalltag der EP wie auch für die Bevölkerung in der Aussenwelt prägend. Die medizinische Quarantäne und Isolation wurde in jedem Einzelfall vom hierfür zuständigen Kantonsarztamt des Kantons Bern (KAZA) gestützt auf die epidemienrechtlichen Vorgaben formell verfügt und vom Chefarzt des Spitals Burgdorf im Rahmen seines konsiliarischen Mandats im RG Burgdorf fachlich-medizinisch begleitet. Das Prozedere gab zu keinen Beanstandungen Anlass bzw. es sind bis dato keine diesbezüglichen Beschwerden eingegangen oder bekannt. Zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Aussenwelt wurde anstelle der Besuche die Videotelefonie eingeführt. Die verfahrensrechtlichen Grundsätze wie auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit bei bewegungseinschränkenden Massnahmen wurden somit berücksichtigt.

6. Infrastruktur

Die Delegation stellte fest, dass im RG Burgdorf Massnahmen in Bezug auf

- a. die Licht- und Frischluftzufuhr (Ziff. 27);*
- b. Spazierhöfe (Ausstattung mit Sportgeräten, Ziff. 28);*
- c. Matratzen (Ziff. 29);*
- d. Wartezellen (Ziff. 30)*

zu treffen seien.

Nach Meinung des Regierungsrates ist es nicht Aufgabe der NKVF, die «Folter» verhüten soll, Empfehlungen abzugeben, die eher dem Wellness-Bereich zuzuordnen sind.

Das RG Burgdorf wurde 2011 bis 2012 gemäss Eco P-Label und nach den Empfehlungen des für den Bau von neuen Gefängnissen zuständigen Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz (BJ), gebaut. Die Bemusterung der Zellen in Bezug auf Licht- und Frischluftzufuhr wurde vom Inspektionsteam Zeughaus Public Private Partnership (PPP) AG im Vorfeld des Baus des kantonalen Verwaltungszentrums Neumatt in Burgdorf als ausgezeichnet bezeichnet.

Die Matratzen des RG Burgdorf entsprechen dem gängigen Standard. Der Zustand der Matratzen wird bei Austritt einer EP oder bei Bedarf nach Standardverfahren geprüft. Sofern EP andere Matratzen benötigen, kann der Bedarf im Gesundheitsdienst des RG Burgdorf von EP angemeldet und vom Gesundheitsdienst überprüft werden; spezielle Matratzen stehen dann innert nützlicher Frist zur Verfügung. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für weitere Massnahmen.

Die Wartezellen werden, wie die Delegation selber festhält, jährlich nur ca. 3 – 4 Mal mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von ca. 30 Minuten benützt. Die Zellen sind nicht für längere Aufenthalte vorgesehen; sie dienen der Bewältigung gleichzeitig erfolgender Eintritts- und Austrittsprozesse, bei denen ein Kontakt unter EP unerwünscht ist. Aus diesem Grund sind die drei Wartezellen nach Ansicht des Regierungsrates eine zumutbare Notwendigkeit; auch deren Position in der Nähe der Räume für die Aufnahmemodalitäten entspricht den angewendeten Prozessen und Auflagen.

7. Unterbringung von Frauen (Ziff. 32) und Jugendlichen (Ziff. 33)

Die Delegation empfiehlt, Frauen in einer für sie geeigneten Einrichtung unterzubringen. Weil die Anzahl Frauen im RG Burgdorf relativ tief sei, könne dies zu faktisch isolierenden Aufenthalten führen. Sie empfiehlt ebenfalls, keine Jugendliche ins RG Burgdorf einzuweisen.

Der Regierungsrat nimmt den Meinungsumschwung der NKVF zur Kenntnis, hielt sie nach der Inspektion im RG Thun im 2014 zur Jugendhaft im RG Thun noch fest: «Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass Jugendliche nach Möglichkeit in die Jugendabteilung des RG Burgdorf verlegt werden, wo ihnen offenbar eine angemessene Tagesstruktur angeboten werden kann» (s. Bericht NKVF von 2014 Seite 6 ad 14).

Eine Einweisung von Frauen in die von der Delegation erwähnte, nah gelegene JVA Hindelbank ist nicht möglich, weil strafprozessual inhaftierte Personen grundsätzlich getrennt von anderen Inhaftierten unterzubringen sind. Es ist jedoch mit der erfolgten Haftartentrennung im zuständigen Geschäftsfeld grundsätzlich möglich, inhaftierte Frauen in einer Frauenabteilung im RG Bern oder im RG Biel unterzubringen. Für Jugendliche besteht seit kurzem eine eigene Abteilung im RG Thun.

Die Haftartentrennung hatte für das AJV und das zuständige Geschäftsfeld in den letzten Jahren höchste Priorität. Mit der kantonalen Haftleitstelle steht jetzt das notwendige Koordinationsinstrument zur Verfügung, welches neue Handlungsoptionen unter den Regionalgefängnissen erlaubt, die auch rege genutzt werden. So können Aufenthalte von Frauen und Jugendlichen im RG Burgdorf grundsätzlich vermieden werden.

8. Ernährung (Ziff. 36)

Die Delegation stellt fest, dass EP wegen ihrer kohlehydratreichen Ernährung an Gewicht zunehmen und empfiehlt, dass EP insbesondere am Wochenende genügend und grundsätzlich ausgewogene Mahlzeiten erhalten.

Die Diätköche im RG Burgdorf haben den Auftrag, die Mahlzeiten gemäss SGE (Schweizerische Gesellschaft für Ernährung) und GDA (Guideline Daily Amounts) auszugestalten. Die Ernährung im RG Burgdorf, das mit seiner Grossküche auch die RG Thun und Bern versorgt, erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als genügend und ausgewogen, auch an den Wochenenden.

Zudem erhalten EP neu an den Wochenenden eine ausgewogene Zwischenverpflegung. Der Regierungsrat des Kantons Bern merkt an, dass eine Gewichtszunahme nicht nur mit der Nahrung zu tun hat; sondern mit dem Bewegungsmangel und Medikamenten wie (trizyklische) Antidepressiva, MAO-Hemmer, Neuroleptika und Beta-Blocker zusammenhängen kann. Leider sind viele EP auf diese Medikamente angewiesen.

9. Aufnahme von LGBTIQ+-Personen (Ziff. 37)

Die notwendige Sensibilität ist bei der Vollzugsbehörde vorhanden.

10. Zellen für Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen (Ziff. 39)

Die Delegation empfiehlt, beim Vollzug zwischen einer Sicherheits- und einer Disziplinar-massnahme zu unterscheiden und erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe sei und auch nicht als solche wahrgenommen werden solle.

Das RG Burgdorf vollzieht Sicherheitsmassnahmen grundsätzlich in der hierfür vorgesehenen pink bemalten Zelle, während Disziplinar-massnahmen in den beiden anderen Zellen vollzogen werden. In Bezug auf die Infrastruktur und Ausstattung dieser beiden Zellenarten besteht zwar kein Unterschied. Beide Zellenarten sind suizidpräventiv und vandalensicher ausgestattet, was bei der Sicherheits- und bei der Disziplinar-massnahme eine notwendige Vorkehrung ist. Das RG Burgdorf ist sich der Unterschiede der Disziplinarsanktion und der Sicherheitsmassnahme bewusst, insbesondere der unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen, der damit beabsichtigten Zwecke als auch der unterschiedlichen Ausgestaltung etc. Unterschiede bestehen sodann hinsichtlich der Betreuung der EP sowie in Bezug auf die angewendeten Prozesse: Während bei einer EP in einer Sicherheitsmassnahme der Aufenthalt in der pinken Zelle regelmässig, mindestens täglich, überprüft und die EP aktiv von medizinischem Personal und Ärztinnen und Ärzten aufgesucht wird, erfolgt dies bei EP in einer Disziplinarzelle in einer weniger häufigen Frequenz. Der Aufenthaltsgrund in einer Sicherheits- bzw. Disziplinarzelle wird den betroffenen EP klar vermittelt.

Weil bei beiden Zellen eine vandalen- und suizidpräventive Infrastruktur notwendig ist, ist eine räumliche Unterscheidung der beiden Unterbringungsarten schwierig. Auch wenn sich die Sicherheitszelle woanders befände, der karge Charakter für den Reizentzug bliebe bestehen.

11. Dauer einer Sicherheitsmassnahme (Ziff. 40)

Die Delegation empfiehlt, Sicherheitsmassnahmen so kurz wie möglich zu halten und Betroffene umgehend in eine geeignete Einrichtung zu verlegen.

Leider bestehen teilweise längere Wartezeiten, bis eine EP in eine geeignete Institution aufgenommen werden oder ggf. in eine andere Abteilung des RG Burgdorfs eintreten kann. Das RG Burgdorf überprüft Sicherheitsmassnahmen nicht nur sporadisch, sondern teilweise mehrmals täglich auf ihre Notwendigkeit. Zudem steht das RG Burgdorf in ständigem Kontakt mit der zuständigen Einweisungsbehörde und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und der Psychologin oder dem Psychologen für die Abklärung des weiteren Vorgehens. Weitere Möglichkeiten sind nicht ersichtlich.

12. Personal (Ziff. 41)

Die Delegation der NKVF empfiehlt, das Personal in respektvollem Umgang mit EP regelmässig zu schulen und zu sensibilisieren.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Delegation auf diese Empfehlung kommt. Das wird bereits so umgesetzt. Es finden regelmässige Schulungen für Mitarbeitende statt (u.a. Basiskurse, Wiederholungskurse je Organisationseinheit, Ausbildung in dynamischer Sicherheit [Leitbild RG Burgdorf], etc.).

13. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Bern hält fest, dass die von Ihnen gemachten Hinweise zur Kenntnis genommen, und, wo möglich und sinnvoll, in Massnahmen münden. Der Kanton Bern ist sich seiner

Verpflichtung gegenüber den eingewiesenen Personen bewusst und bekennt sich zu einem modernen und praktikablen Justizvollzug.

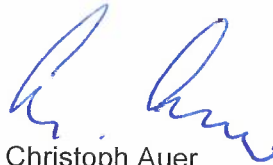
Der Regierungsrat dankt der NKVF für ihre Arbeit und für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Sicherheitsdirektion